

# VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Metallux AG  
(Stand 01/2005)

## 1. Geltung

- 1.1. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie schriftlich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Zwischen uns und dem Besteller getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- 2.2. Der Besteller ist an seine Bestellung ab Zugang bei uns gebunden.
- 2.3. Bestellungen sind von uns erst angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller sowie die Ausführung der Lieferung oder Leistung gelten als Bestätigung. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Vom Besteller vorgegebene Spezifikationen werden von uns nicht auf Fehlerfreiheit und Eignung überprüft. Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Prüfung unserer Unterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.
- 2.5. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich

bezeichnet sind. An den Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- 2.6. In unseren Angeboten und Unterlagen enthaltene Daten und Maße geben die jeweiligen Produkteigenschaften wieder, wie sie bei uns unter Testbedingungen festgestellt wurden. Die Produkte verhalten sich möglicherweise unter den von dem Besteller geschaffenen Umwelt- und Einsatzbedingungen anders. Daher ist der Besteller verpflichtet, die Geeignetheit unserer Produkte für den von ihm vorgesehenen Einsatzzweck selbst zu überprüfen.
- 2.7. Der Vertragsabschluß steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

### **3. Preise**

- 3.1. Unsere Preise richten sich nach dem am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich ohne Verpackungs-, Transport-, Aufstell-, Montage- und sonstige Nebenkosten ab Werk. Nebenkosten werden auf Nachweis berechnet.
- 3.2. Erhöhen sich nach dem Tag des Vertragsabschlusses unsere Selbstkosten, insbesondere Materialpreise, Tariflöhne, gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen sowie Frachtkosten, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu berichtigen. Im übrigen sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn die Lieferung erst 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgen soll oder aus Gründen, die beim Besteller liegen, erfolgen kann.

### **4. Zahlung**

- 4.1. Unsere Forderungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tage netto zahlbar bzw. nach anders lautender Absprache welche schriftlich fixiert sein müssen.

- 4.2. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber unter Berücksichtigung aller Kosten und Spesen sowie ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.
- 4.3. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem mit uns bestehenden Vertrag länger als 30 Tage in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet sind, können wir unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Besteller sofort zur Zahlung fällig stellen; Stundungen oder sonstiger Zahlungsaufschub – auch solcher durch Annahme von Akzepten – enden. Für nicht ausgelieferte Gegenstände können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 4.4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht bei Lieferung einer mangelhaften Sache bleibt hiervon unberührt.

## **5. Lieferung, Lieferzeit**

- 5.1. Liefertermine und –fristen gelten – sofern sie nicht als verbindlich vereinbart sind – nur annähernd. Lieferzeiten beginnen nicht vor Klärung aller technischen und finanziellen Fragen und nicht vor Beibringung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen einschließlich erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Unsere Liefer-/Leistungspflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.
- 5.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Anzeige unserer Versandbereitschaft dem Besteller zugegangen ist.
- 5.3. Ereignisse höherer Gewalt sowie für uns unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen – bei uns oder bei unseren Zulieferern – befreien uns – auch bei bereits vorliegendem

Verzug – für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit und im Umfang ihrer Wirkung von unseren vertraglichen Verpflichtungen, soweit die Störung nicht durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

- 5.4. Wir sind zu Teilleistungen/-lieferungen – soweit dem Besteller zumutbar – berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.
- 5.5. Ordnungsgemäß gelieferte Ware nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zurück. Wir können bei Gutschriftserteilung eine angemessene Pauschale für Verwaltungskosten, Prüfung und Neuverpackung in Abzug bringen. Beschädigte Ware wird nicht gutgeschrieben.

## **6. Sonderteile, Montagearbeiten**

- 6.1 Der Besteller wird uns die für unsere Leistung erforderlichen Spezifikationen, Unterlagen, Informationen und Daten sowie eventuell erforderliche Pläne und Geräte rechtzeitig zur Verfügung stellen. Hierzu gehören gegebenenfalls auch Testdaten, Testspezifikationen und Testverfahren. Wir sind verpflichtet, dieses überlassene Material auf Mangelfreiheit zu prüfen.
- 6.2 Es obliegt dem Besteller, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass unmittelbar nach Ablieferung des Liefergegenstandes eine Montage beginnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Alle aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung erwachsenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.3 Der Besteller hat am Montageort alles zu tun, um Personen und Sachen vor Schaden zu bewahren.

## **7. Gefahrübergang**

- 7.1. Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich EX WORKS (EXW) Incoterms 2000.
- 7.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf

den Besteller über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen. Wir werden auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen bewirken, die er verlangt. Auch eventuelle Rücksendungen reisen auf Gefahr des Bestellers.

- 7.3. Versandart, -weg und -verpackung werden mangels schriftlicher Weisung des Bestellers nach unserem Ermessen gewählt. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und im Namen sowie auf Rechnung des Bestellers ab.

## **8. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte**

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Liefergegenständen vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich aller Nebenforderungen sowie aller im Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrages aus anderen Verträgen gegen den Besteller bestehenden Forderungen und bis zur vorbehaltlosen Gutschrift von Schecks bzw. Bezahlung von Wechseln.
- 8.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände. Bei Verarbeitung oder Verbindung von uns gelieferter Gegenstände mit im Eigentum Dritten stehenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswerts des Liefergegenstandes zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter stehenden Gegenstände. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Gegenstände für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
- 8.3. Der Besteller ist berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs unserem Eigentumsvorbehalt unterliegende Liefergegenstände zu veräußern. Der Verkäufer tritt bereits jetzt sämtliche ihm aus der Veräußerung entstehenden Rechte einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 8.4. Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Zugriffe Dritter auf die unserem Eigentumsvorbehalt

unterliegenden Liefergegenstände und Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind vom Besteller schriftlich anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, Zugriffen unter Hinweis auf unsere Rechte sofort zu widersprechen.

- 8.5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 8.6. Wir verpflichten uns, unserem Eigentumsvorbehalt unterliegende Liefergegenstände auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Liefergegenstände die Kaufpreisforderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises abzüglich 20 % für Wiederverwertungsverluste und –kosten. Die Freigabe erfolgt durch unsere Erklärung, daß der freigegebene Liefergegenstand in das Eigentum des Käufers übergeht.
- 8.7. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller nach Mahnung zur Herausgabe des in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstandes verpflichtet. Das Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## **9. Ansprüche wegen Mängeln**

- 9.1. Die Ware ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Diese ergibt sich aus unserer Produktbeschreibung und der schriftlichen Auftragsbestätigung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung von uns, dem Hersteller oder Gehilfen sind für die Beschaffenheit ohne Belang. Alle Angaben zu Länge und Gewicht der Ware sind unverbindlich; Abweichungen von bis zu +/- 5 % stellen keinen Mangel dar, sofern nicht bestimmte Längen oder Gewichte vereinbart wurden.
- 9.2. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der Ware setzen unverzügliche Untersuchung der Ware und Rüge des Mangels nach Ablieferung – spätestens binnen einer Woche – im Fall erkennbaren Mangels, bei nicht erkennbarem Mangel ab Entdeckung binnen dieser Frist voraus. Gerügte Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung entladen werden.

9.3. Der Besteller gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Besteller verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.

#### 9.4 Sachmängel:

9.4.1 Bei Sachmängeln sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Bei Rücksendungen hat der Besteller das komplette Gerät einzuschicken, auf dem die Fabrikations- bzw. Chargennummer noch erkenntlich sein muß und einen Rechnungsnachweis beizulegen bzw. die Lieferscheinnummer anzugeben. Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz gemäß Ziffer 10 (Haftung) verlangen.

9.4.2 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

#### 9.5 Rechtsmängel:

Soweit nicht anders vereinbart, sind wir lediglich verpflichtet, dem Besteller unsere Produkte nach Maßgabe der in Deutschland geltenden Regelungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu verschaffen („Schutzrechte“). Soweit ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns gelieferte und vom Besteller vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnigte Ansprüche erhebt, haften wir innerhalb der in 9.7 genannten Frist wie folgt: Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die gelieferten Produkte entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern bzw. gegen solche Produkte austauschen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Sind die vorgenannten Maßnahmen uns nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die in 9.4.1 aufgeführten Rechte zu. Wir haften nicht, wenn und soweit der Mangel auf einer Anweisung des Bestellers beruht oder die Rechtsverletzung dadurch verursacht ist, daß der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verändert hat.

9.6 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der

Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

- 9.7 Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, es sei denn, es handelt sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder wir haben den Mangel durch vorsätzliches Verhalten verursacht oder ausnahmsweise eine Garantie übernommen.

## 10. Haftung

- 10.1. Wir haften unbeschränkt für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden des Bestellers an Leib, Leben und Gesundheit.
- 10.2. Unsere Haftung für sonstige Schäden aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – auch durch unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen –, ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- 10.3. Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden gilt ein Schaden von bis zu 25.000,00 €.
- 10.4. Unsere Haftung und die Verjährung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 10.5. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 11. Schlußbestimmungen

- 11.1. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 11.2. Erfüllungsort ist an unserem Sitz.

11.3. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Besteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluß ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Bestellers bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

11.4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

11.5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Metallux AG, 71404 Korb